

Urteil

Berufsverband Deutscher Psychologen, Nr. I 1, 2, III 3 S. 2 der Berufsordnung für Psychologen Ehrengerichtsverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs in der Therapie

1. Herr Dipl.-Psych. D. wird wegen eines Verstoßes gegen Nr. I 1, 2, III 3 S. 2 der Berufsordnung für Psychologen in zwei Fällen aus dem Berufsverband Deutscher Psychologen e. V. ausgeschlossen.

2. Das Zertifikat „Klinischer Psychologe/Psychotherapeut BdP“ wird Herrn D. auf die Dauer von vier Jahren aberkannt.

3. Herrn D. wird die TK-Berechtigung entzogen.

Urteil des Berufsverbandes Deutscher Psychologen, Schieds- und Ehrengericht, 1. Kammer – I- 10/94, vom 14.3.1995.

Aus den Gründen:

I.

Herr Dipl.-Psych. D. war gemeinsam mit einer Kollegin bis zum Frühjahr 1994 in einer psychotherapeutischen Praxis in Mainz tätig.

1. Vom 12. Juni 1992 bis zum 10. August 1992 war Frau A. bei Herrn D. in Therapie. Es war ihr von einer Ärztin empfohlen worden, zu einem Mann als Therapeuten zu gehen. Vorher war sie in psychiatrischer stationärer Behandlung wegen einer endogenen Depression gewesen.

In der Therapie äußerte Herr D., Frau A. sei zu rational und zu wenig von ihren Gefühlen bestimmt; sie müsse von anderen Menschen Nähe einfordern und dies bei ihm üben. Herr D. setzte sich zunächst zu Frau A. auf das Sofa und umarmte sie. Im Laufe der Therapiestunden wurden die Phasen, in denen Herr D. Frau A. umarmt hielt, immer länger, sie dauerten bis zu vierzig Minuten. Schließlich kam es – zu einer Zeit, in der der Freund von Frau A. angekündigt hatte, sich von ihr zu trennen, und Frau A. in besonderer Weise Halt und Schutz suchte – zweimal zum Geschlechtsverkehr. Frau A. hat dies eher hingenommen, zumal ihr in der Phase einer drohenden Trennung von ihrem Freund sexuellen Aktivitäten nicht zumute war.

Frau A. hat die Therapie von sich aus beendet. Sie ist durch den Geschlechtsverkehr selbst verwirrt und verängstigt worden, sie war verzweifelt und hat heute noch Schuldgefühle gegenüber ihrem Freund. Nach der Therapie war Frau A. über längere Zeit psychisch sehr schwer belastet. Sie konnte ihr Studium nicht fortsetzen und war auch für vier Wochen in der Landesnervenklinik. Sie ist heute noch von einer tiefen Enttäuschung und von einem Mißtrauen gegenüber Therapeuten geprägt. Sie hält es gegenwärtig für ausgeschlossen, eine Therapie aufzunehmen.

2. Frau B., die erhebliche Schwierigkeiten mit ihrem Vater hatte und sich nicht in der Lage sah, dauerhafte Beziehungen zu Männern aufzunehmen, war von einer Therapeutin aus Wiesbaden empfohlen worden, zu einem männlichen Therapeuten zu gehen. Sie begann ihre Therapie bei Herrn D. im Juni 1991 und beendete sie zunächst im April 1992, da die Zahl der von der Krankenkasse bewilligten Stunden aufgebraucht war. Wieder aufgenommen wurde die Therapie im Januar 1993, weil sich die Fortbewilligung infolge der verzögerten Abgabe eines Gutachtens durch Herrn D. ebenfalls verzögert hatte. Für die zweite Phase schlug Herr D. vor, sie emotionaler zu gestalten. Herr D. versuchte zunächst eine Nackenmassage, bei der sich Frau B. allerdings

wegen ihres inneren Widerstandes nicht entspannen konnte. Er versuchte dann, sie durch das Anschauen von Pornoheften und durch sexuelle Anzüglichkeiten zu provozieren, damit sie ihre Wut herauslasse. Eingeführt wurde auch ein spielerisches Balgen auf der Matratze. Schließlich begann Herr D. mit Bonding, wobei Frau B. meinte, einmal seine Erektion gespürt zu haben. Am Ende der vorletzten Sitzung umarmte Herr D. Frau B. zum Abschied für etwa zehn Minuten. In der letzten Stunde sagte Frau B. Herrn D., daß sie von ihm abhängig sei. Als sie neben ihm auf der Matratze lag, versuchte er u.a., sie zu streicheln, ihr die Kleider ausziehen, sie an die Brust und zwischen die Beine zu fassen. Frau B. wehrte seine Hand ab und setzte auch verbal eine Grenze. Herr D. zog dann seine Hand zurück, versuchte es aber wieder von neuem.

Nach Abschluß der Therapie kam es noch zu einer Begegnung, wobei Herr D. zwar weitere Treffen, beispielsweise in einer Kneipe, zusagte, sich aber jeweils kurz davor entzog.

Frau B. hat die Erfahrungen mit Herrn D. in der zweiten Phase – des sexuell Begehrterwerdens und des Zurückgestoßenseins – als eine Wiederholung ihrer bisherigen gestörten Beziehungen mit Männern erlebt, die sie gerade in der Therapie bearbeiten wollte. Sie hat Herrn D. zunächst als väterlichen Therapeuten in der Wiederholungssituation erfahren, der dann aber seine Rolle veränderte bzw. zusätzlich eine weitere Rolle übernahm. Sie ist noch heute von einem tiefen Mißtrauen gegenüber Therapeutinnen (wegen der Empfehlung an Herrn D.) und insbesondere Therapeuten geprägt und sieht ebenfalls für sich keine Möglichkeit einer weiteren Therapie.

3. Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Aussage von Frau A. und Frau B. wie auf Grund der eigenen Darstellung von Herrn D.

II.

Herr D. ist als heilkundlich tätiger Psychologe in zwei voneinander unabhängigen Fällen eine sexuelle Beziehung zu Patientinnen eingegangen (Nr. III 3 S. 2 der Berufsordnung). Er hat gleichzeitig die Würde und Integrität der beiden Klientinnen nicht geachtet (Nr. I 1 der Berufsordnung) und hat durch die Verletzung seiner Verpflichtung, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, das in seine Berufsausübung gesetzte Vertrauen mißbraucht. Dies ist vorsätzlich geschehen.

III.

1. Die beiden Verhaltensweisen sind als zwei Fälle eines gravierenden sexuellen Mißbrauchs zu qualifizieren, so daß auch unter Berücksichtigung des Verhaltens von Herrn D. nach den Therapien nur ein Ausschluß aus dem Verband als Sanktion in Frage kam.

Die Schwere des Mißbrauchs zeigt sich in besonderer Weise gegenüber Frau A. Sie befand sich nach dem Klinikaufenthalt mit der Diagnose einer endogenen Depression, was Herrn D. als Therapeut völlig klar sein mußte, in einer äußerst schwierigen und labilen Situation, die sich durch die Angst vor einer Trennung von ihrem Freund noch zuspitzte. Wenn Frau A. ihren Zustand dahingehend umschreibt, er sei von Angst und Hoffnungslosigkeit geprägt gewesen, und wenn sie in dem Therapeuten angesichts der

drohenden Trennung ihren einzigen Halt sah, dann mußte Herr D. deutlich sein, welches Ausmaß von Verantwortung hier auf ihn zugekommen war, welche zentrale Bedeutung für die Klientin eine stabile therapeutische Beziehung haben mußte – und auch, welchen Preis die Klientin in ihrer Situation zu zahlen bereit sein mußte, wenn sie eine Gefährdung der therapeutischen Beziehung fürchtete.

Diese Situation hat Herr D. für sich ausgenutzt, ohne daß in der mündlichen Verhandlung auch nur ein Ansatz nachzuvollziehendes Motiv erkennbar gewesen wäre: Eine auch nur als Verliebtheit zu qualifizierende innere Verbindung war auf beiden Seiten nicht vorhanden, es lag auch keine Affekthandlung in einer Situation vor, die ihm in ihrer Einmaligkeit über den Kopf gewachsen war. Vielmehr hat Herr D. die Klientin schlicht zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse genutzt. Er hat sie nicht in ihrer Personenhaftigkeit geachtet, sondern sie als Objekt in einem Zustand emotionaler Wehrlosigkeit mißbraucht. Daß dies in der psychischen Situation von Frau A. für sie ganz fatale Auswirkungen haben würde, mußte dem Therapeuten deutlich sein, wobei es nicht darauf ankommt, ob die sich anschließende tiefe persönliche Krise mit der Notwendigkeit einer stationären Behandlung in der Landeskrankenanstalt monokausal auf das Geschehen zurückzuführen ist.

Konkrete Folgerungen für sich hat Herr D. aus dem Vorfall zunächst nicht gezogen, er hat sich auch nicht bemüht zu erfahren, welche Auswirkungen das Erlebnis für die Klientin gehabt hat. Läßt sich dies auch aus der Angst vor möglichen Folgen für die eigene berufliche Existenz erklären, so wird jedoch daran deutlich, daß therapeutische Verantwortung hier in keiner Weise wahrgenommen wurde.

2. Ähnliches gilt für den Mißbrauch gegenüber Frau B. Wenn hier die Folgen weniger gravierend sind, so ist dies auf die stärkere Widerstandskraft von Frau B., nicht auf den Therapeuten zurückzuführen. Es bedarf keiner näheren Ausführungen, daß der Versuch, Kleider der Klientin zu öffnen oder sie an Brust und Genitalien zu berühren, einen ganz eklatanten Mißbrauch darstellt, wobei sich die fehlende Achtung der Klientin auch noch besonders deutlich darin zeigt, daß Herr D. seine Versuche trotz des „Nein“ weiter unternommen hat. Die stigmatisierende Wirkung seines Verhaltens für Frau B. in der Wiederholungssituation mußte ihm dabei deutlich sein.

Auch hier hat Herr D. nach der Therapie versucht, die Klientin wegzuschieben.

IV.

1. Angesichts des völligen Zurücktretens therapeutischer Verantwortung zugunsten eigener sexueller Bedürfnisse muß der Verband deutlich machen,

daß ein solches, den therapeutischen Grundsätzen diametral entgegenstehendes Verhalten nicht akzeptiert werden kann. Hier bleibt nur der Ausschluss gem. § 9 lit. e) der Schieds- und Ehrengerichtsordnung als Sanktion.

Dabei ist auch berücksichtigt worden, daß Herr D. heute zu einem Verhalten eindeutig steht, seinen therapeutischen Beruf aufgegeben hat und sich seinerseits einer Therapie unterzieht. Manches, etwa die Aufgabe der psychotherapeutischen Praxis, ist freilich, was nicht unberücksichtigt bleiben kann, unter Druck von außen geschehen, nachdem sein Verhalten im Kollegenkreis bekannt geworden war. In der mündlichen Verhandlung konnte Herr D. auch nicht den Eindruck vermitteln, er habe für sich ein Konzept gefunden, das eine innere Verarbeitung des Vergangenen und eine tragfähige Neuorientierung ermöglicht. Auch unter diesem Blickwinkel sah das Schieds- und Ehrengericht keine Möglichkeit für ein Verbleiben im Verband.

2. Wegen des großen Gewichts der begangenen Verstöße war Herr D. gemäß § 9 lit. d) der Schieds- und Ehrengerichtsordnung das Zertifikat „Klinischer Psychologe/Psychotherapeut BdP“ zu entziehen. Auch im Blick auf dieses Zertifikat hat sich Herr D. der Ehrengerichtsbarkeit des Verbandes unterstellt. Das Zertifikat ist zwar zunächst ein Nachweis über eine fachliche Qualifikation. Es kann aber nicht von der Ausübung des Berufs getrennt werden, zu der es qualifiziert und damit auch nicht von den Kriterien, die für das berufliche Verhalten und damit auch für die Achtung der Klientensphäre geboten sind. Das Schieds- und Ehrengericht hat dabei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Entzug zeitlich zu begrenzen. Damit soll Herrn D. die Möglichkeit nicht genommen werden, seine erworbenen fachlichen Qualifikationen nach einiger Zeit wieder nach außen zu dokumentieren. Dies kann angesichts des Gewichts der Verletzung seiner therapeutischen Pflichten und nach dem Eindruck, den das Schieds- und Ehrengericht in der mündlichen Verhandlung von Herrn D. gewonnen hat, erst nach einer längeren Zeitspanne sein. Unter Abwägung der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte hat das Schieds- und Ehrengericht die Frist des Entzugs auf vier Jahre festgelegt.

Für die Entscheidung nicht maßgebend waren, aber dennoch zu formulieren sind die erheblichen fachlichen Bedenken des Schieds- und Ehrengerichts gegenüber den Maßnahmen, die Herr D. bei der Therapie von Frau B. eingesetzt hat.

3. Da nach der sog. TK-Regelung zwischen der Techniker-Krankenkasse und dem Verband das Zertifikat „Klinischer Psychologe/Psychotherapeut BdP“ Voraussetzung zur Anerkennung als Psychotherapeut durch die Techniker-Krankenkasse ist (Nr. 2 1.1 der

genannten Regelung) war Herrn D. gemäß § 9 lit. d) der Schieds- und Ehrengerichtsordnung auch die TK-Berechtigung zu entziehen. Ein Anlaß, auch diese Maßnahme zeitlich zu begrenzen, sah das Schieds- und Ehrengericht angesichts der Schwere des Fehlverhaltens nicht. Herr D. mag sich zu gegebener Zeit, wenn er dies für erforderlich und sich für geeignet hält, um die Anerkennung neu bemühen.

Mitgeteilt von Claudia Burgsmüller, Wiesbaden

Urteil

Landgericht Dortmund, §§ 823, 847 BGB 40.000,- DM Schmerzensgeld bei fortgesetztem sexuellen Mißbrauch einer Schutzbefohlenen durch den Stiefvater

Versäumnisurteil des LG Dortmund vom 14.9.1995, 7 O 522/92, rk.

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte war der Stiefvater der Klägerin. Er mißbrauchte die Klägerin von ihrem 12. Lebensjahr bis zum 15. Lebensjahr regelmäßig, teils mehrfach in der Woche und wurde hierfür vom Landgericht Dortmund zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

Der Beklagte ist mittellos und verbüßt derzeit die Haftstrafe.

Das Strafurteil führt das Aktenzeichen Landgericht Dortmund, 14 (I) St 3/92.

Mitgeteilt von Christel Dymke, Marl, und Ulrike Breil, Dortmund

Frieda van Vliet

Namensrecht in den Niederlanden

Das jetzige Namensrecht in den Niederlanden hat einen anti-emanzipatorischen und diskriminierenden Charakter. Regel ist, daß Kinder automatisch den Namen des juristischen Vaters bekommen. Nur Kinder, die keinen juristischen Vater haben, bekommen den Namen ihrer Mutter.

Seit 1984 ist man in den Niederlanden dabei, das Namensrecht zu ändern. In diesem Jahr machte der Emanzipationsrat der Regierung den Vorschlag, den Eltern die Wahl des Namens ihres Kindes zu überlassen, und wenn sie sich diesbezüglich streiten, dem Kind den Namen der Mutter zu geben.

Verschiedene Vorschläge wurden eingebracht. In diesen Vorschlägen wurde die Wahl des Namens des Mannes noch immer bevorzugt. Dies war auch bei dem Gesetzesvorschlag, der 1991 letztendlich dem Parlament vorgelegt wurde, der Fall. Dank intensiver Bemühungen des Parlaments sind Änderungen in den Gesetzesvorschlag eingebracht worden, die sich sehr positiv für Frauen auswirken.

In dem Gesetzesvorschlag, so wie er jetzt dem Parlament vorliegt, können verheiratete Eltern einen ihrer beiden Namen als Namen ihres Kindes wählen. Wenn die Eltern selbst nicht wählen oder sich über den Kindesnamen streiten, bekommt das Kind den Namen der Mutter. Wenn sich innerhalb von drei Monaten nichts ändert, behält das Kind den Namen der Mutter.

Für ein Kind, das außerhalb einer Ehe geboren wurde gilt, daß es automatisch den Namen der Mutter erhält. Wenn dieses Kind im nachhinein von einem Mann als sein leibliches Kind anerkannt wird, bekommt das Kind nicht automatisch seinen Namen, so wie es bis jetzt der Fall ist, sondern es behält den Namen der Mutter. Das Kind erhält nur dann den Namen des Vaters, wenn die Mutter und der Mann, der das Kind anerkannt hat, dieses zusammen beschließen.

Ab dem 16. Lebensjahr können Kinder selbst entscheiden, ob sie den Namen des Vaters oder den der Mutter tragen wollen. Dies kann speziell bei Adoptionen eine Rolle spielen oder aber bei Kindern, die erst in einem höheren Alter von einem Mann als seine anerkannt werden. Für Kinder unter 16 Jahren wird den Adoptiveltern die Wahl zwischen ihren beiden Namen gelassen. Streitpunkt in dem jetzt vorliegenden Gesetzesvorschlag ist die Klausel, daß alle Kinder aus einer Ehe denselben Nachnamen erhalten sollen. Der Emanzipationsrat spricht sich deutlich gegen die Philosophie nur eines Familiennamens aus, weil das die Wahlfreiheit stark einschränkt und außerdem Konflikte über die Namenswahl fördern kann.